

Satzung der VFG-Stiftung

Präambel

Der Verein für Gefährdetenhilfe steht dort, wo in Bonn und Umgebung Menschen in fundamentalen Dimensionen ihres Menschseins gefährdet sind. Dazu zählen der drohende Verlust oder das Fehlen einer angemessenen Wohnung, der Mangel an ausreichendem Lebensunterhalt, Ausgrenzung von regelmäßigem Leistungsaustausch durch Arbeit und Beschränkungen der Autonomie durch Abhängigkeit von Suchtmitteln. Die VFG-Stiftung will dazu beitragen, dass Menschen möglichst unter Einsatz ihrer eigenen Kräfte in bessere Lebensverhältnisse kommen und dass Hilfen angeboten werden, die nicht nur gut gemeint, sondern gut im Sinne von wirksam sind.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen VFG-Stiftung (Stiftung des Vereins für Gefährdetenhilfe Bonn).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bonn.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind
 - (a) die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind,
 - (b) die Unterstützung von Personen mit besonders geringem Einkommen,
 - (c) die Förderung der Jugendhilfe,
 - (d) die Förderung von Bildung und Erziehung
 - (e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - unmittelbare Mittelzuwendungen an den unter Absatz 1 Buchstabe (a)-(c) genannten Personenkreis,
 - unmittelbare finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften und des Gesundheitswesens,
 - die Förderung der Ausbildung von Personen in den Bereichen des Absatz 2 Buchstaben a und b.

- (4) Daneben fördert die Stiftung die unter Absatz 2 genannten Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln für den Verein für Gefährdetenhilfe e.V. (VFG e.V.) sowie für die VFG gemeinnützige Betriebs-GmbH in Bonn zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 der AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Hierbei sind die steuerrechtlichen Vorschriften für die zeitnahe Verwendung zu beachten.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer Rücklage zugeführt werden.
- (4) Die Zuführung von Mitteln zur freien Rücklage ist nach den Vorgaben der Abgabenordnung zulässig.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind in ihrer Eigenschaft als Organe ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Dort werden auch der Vorsitzende¹ und der stellvertretende Vorsitzende benannt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Der Nachfolger für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium zu bestellen. Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Abberufungsbeschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

¹ Soweit in diesem Satzungstext nur die männliche Form (z.B. Vorsitzender, Sitzungsleiter, Nachfolger, ...) verwendet wird, erfolgt dies nur zur besseren Lesbarkeit. Der jeweils verwendete Begriff steht für männlich, weiblich und divers (generisches Maskulinum).

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Der Geschäftsführer darf kein Mitglied eines Organs der Stiftung sein.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 höchstens 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft berufen. Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins für Gefährdetenhilfe e.V. (VFG e.V.) sowie ein Vertreter der Geschäftsführung der VFG gemeinnützigen Betriebs-GmbH sind geborene Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins für Gefährdetenhilfe e.V. (VFG e.V.) sind Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums. Die Kuratoriumsmitglieder können weitere Personen hinzuwählen.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Diese Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Wahl weiterer Kuratoriumsmitglieder.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

§11 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen. Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Kein Kuratoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatz-weise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§12 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Diese Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die einer Auflage der Finanzverwaltung oder der Stiftungsaufsicht entsprechen und nicht den Kern des Stiftungszwecks oder der Organisation der Stiftung berühren, ohne gemeinsamen Beschluss des Kuratoriums und des Vorstandes vorzunehmen.
- (3) Über die Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter / der Stifterinnen gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Zu Beschlüssen über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung sollen die Stifterinnen und Stifter angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein für Gefährdetenhilfe e.V. (VFG e.V.) in Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

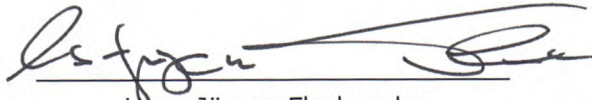
§16 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.
- (2) Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

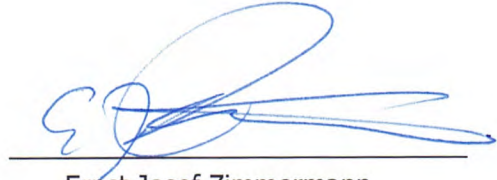
§17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Fassungen.

Bonn, den 18.11.2025



Hans-Jürgen Flechsenhar
(Vorsitzender des Kuratoriums)



Ernst Josef Zimmermann
(Vorstandsvorsitzender)